Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstr. 106 - 10969 Berlin

Academia Atlántika
Herkenkrug 1

22359 Hamburg

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)
II A 72 - 108474
Bearbeiter/in:
Herr Marquas
Zimmer:
4050
Telefon:
(030) 9028-1414
Telefax:
+49 30 9028-2173
Datum:
09.12.2019

Bescheid über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen
gemäß § 11 Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990 (GVBl. S. 2209),
das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 17.05.1999 (GVBl. S. 178) geändert worden ist.

Anlage: Berichtsbogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.10.2019 wird die Veranstaltung:

Thema:	Spanisch lernen - Super Intensiv: Anfänger 30 Wochenstunden á 45 Minuten (Mo.-Fr. 9.30-17.00 Uhr inkl. Pausen) nach Maßgabe des Veranstaltungsplans
Veranstalter:	Academia Atlántika Herkenkrug 1, 22359 Hamburg Telefon: 040/477587, Fax: 040/465885
Veranstaltungsart:	Berufliche Weiterbildung
Teilnehmerkreis:	Für Berliner Arbeitnehmer/innen, die o.g. Fremdsprachenkenntnisse beruflich benötigen
Veranstaltungsort:	Conil de la Frontera/Cadiz (ggf. andere Orte) (Spanien)
Termin/Zeitraum:	24.02.2020 - 06.03.2020 (10 Tage)

gemäß § 11 Abs. 1 BiUrlG als Bildungsveranstaltung anerkannt.

Diese Anerkennung gilt für die Dauer von zwei Jahren ab dem 24.02.2020. Innerhalb der Zweijahresfrist können Sie die Veranstaltung beliebig oft ohne erneute Antragsstellung wiederholen, soweit sie nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan mit der o.g. Bildungsveranstaltung übereinstimmt. Soll diese Veranstaltung auch nach Ablauf dieser Frist wiederholt werden, beantragen Sie bitte die erneute Anerkennung bis spätestens zehn Wochen vorher.

Änderungen der im Antrag enthaltenen Angaben sind der Senatsverwaltung von Ihnen unverzüglich mitzuteilen.

Der von Ihnen gemäß § 12 BiUrlG anzufertigende Bericht ist innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung hier einzureichen. Für den Fall, dass Sie Ihrer Berichtspflicht gemäß § 12 BiUrlG oder Ihrer Pflicht zur Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 4 Abs. 4 BiUrlG nicht nachkommen, werde ich prüfen, ob zukünftige Veranstaltungen Ihrerseits weiterhin als Bildungsveranstaltung anerkannt werden können.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) einzulegen. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (Abteilung Arbeit und berufliche Bildung, Referat II A - Arbeitspolitik und ordnungspolitische Fragen der beruflichen Bildung, Oranienstraße 106, 10969 Berlin), zu richten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hinweise für den Veranstalter und für die Freistellung nach dem BiUrlG

- Zur Erstellung der nach § 12 BiUrlG geforderten Berichte nutzen Sie die Möglichkeit der Online-Berichterstattung unter www.berlin.de/bildungsurlaub/. Alternativ können Sie auch den/die beiliegenden Vordruck(e) nutzen. Der Umfang des anzufertigenden Berichtes umfasst Gegenstand, Verlauf und Teilnehmer der anerkannten Veranstaltungen in nichtpersonenbezogener Form. Dazu gehören auch Angaben über Anzahl, Geschlecht, Alter, Vorbildung, Beruf und Staatsangehörigkeit der Teilnehmenden sowie die Betriebsgröße des Arbeitgebers.

- Den Teilnehmenden sind gemäß § 4 Abs.4 BiUrlG unentgeltlich Kopien dieses Bescheides sowie Anmelde- und Teilnahmebestätigungen auszuhändigen.

- Nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 BiUrlG haben alle Berliner Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden unabhängig vom Lebensalter nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit/Ausbildung für anerkannte bzw. als anerkannt geltende Veranstaltungen der politischen Bildung und/oder der beruflichen Weiterbildung.

- Auszubildende können Bildungsurlaub lediglich zum Zwecke politischer Bildung nutzen

- Der Bildungsurlaub beträgt nach § 2 Abs. 1 BiUrlG für Berechtigte bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr, über 25 Jahre 10 Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren.